



TSV NORF

DA IST BEWEGUNG DRIN

Satzung

des Turn- und Sportvereins Norf e.V.

in der Fassung vom 29. April 2019



§ 1 Der Verein

Der Verein nennt sich „Turn- und Sportverein Norf e.V.“ (kurz: TSV Norf e.V.). Der Sitz des Vereins ist Neuss-Norf. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss unter der Nummer 421 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens. Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

1. die entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes,
2. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder.
3. die Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
4. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.
5. Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich,
6. Entwicklung der Motorik, den Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung und die sinnvolle Betätigung mit anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

(4) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.



§ 3 Organe und ständige Einrichtungen

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Hauptausschuss
4. Jugendversammlung
5. Jugendvertreter

Die Aufnahme in die Organe setzt die Mitgliedschaft voraus.

Die ständigen Einrichtungen des Vereins sind:

1. Sportabteilungen
2. Jugendausschuss

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind

1. aktive Mitglieder
2. passive (fördernde) Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

(2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den üblichen Mitgliedsbeitrag leisten und sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können. Passive bzw. fördernde Mitglieder zahlen einen verminderten Beitrag und dürfen die Vereinsangebote nur eingeschränkt nutzen. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand beantragt. Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.



(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss durch den Verein, durch Auflösung des Vereins oder den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(5) Der Austritt ist in Textform mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30.06. oder 31.12.) gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

(6) Ein Ausschluss oder ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins kann erfolgen,

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens,
- wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht.

(7) Der Ausschluss oder das befristete Teilnahmeverbot kann auf begründeten Antrag durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.

(8) Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Hauptausschuss in seiner nächsten Sitzung.

(9) Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit der Beendigung des Halbjahres zu dessen Ende die Kündigung erklärt wird. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie Haftung

(1) Die Mitglieder verpflichten sich durch die Beitrittserklärung, die Vereinssatzung und Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Form anzuerkennen und zu beach-



ten. Sie sind an die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Fachabteilungen gebunden.

(2) Die aktiven Mitglieder schließen sich einer Abteilung an, um an den Übungs- und Wettkampfveranstaltungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der Platz- und Hausordnungen zu benutzen. Passive Mitglieder werden auf Wunsch einer Abteilung ihrer Wahl zugeordnet.

(3) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind. Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 7 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge in Form eines Grundbeitrages. Zusätzlich werden -Beiträge für Abteilungen oder Sportarten erhoben. Darüber hinaus können Umlagen, Kursgebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.

(2) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Sportarten- oder Abteilungsbeiträge und Umlagen entscheidet der Hauptausschuss. Entscheidungen müssen mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Hauptausschussmitglieder beschlossen werden. Die Abteilung kann hierzu Vorschläge unterbreiten. Über die Höhe der Kursgebühren, Sonderbeiträge und Gebühren entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenen Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingefordert werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen. Von den Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungserstellung gefordert werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(3) Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig. Sie werden von Mitgliedern, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig. Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.



(4) Bei einem vorzeitigen Austritt bzw. Beendigung der sportlichen Betätigung sind Rückforderungen, Rückbehaltungen und Aufrechnungen von Beiträgen nicht zulässig.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

(2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.

(3) Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe des Namens zugehen.

(4) Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

(5) Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

(6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins



(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

(8) Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

(9) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

(10) Jedes anwesende Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar zum geschäftsführenden Vorstand ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ihrer minderjährigen Kinder ausgeschlossen.

(11) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(12) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem/der Jugendvertreter/in
5. bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzern)

(2) Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Die Geschäftsführung des Vereins einschließlich der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung liegt gemäß § 26 BGB in den Händen der im Abs. 1 unter 1. bis 3. genannten Personen. Die Personen sind einzeln vertretungsberechtigt. Dem Vorstand obliegt die



Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(3) Der geschäftsführende Vorstand ist nach Zustimmung durch den Hauptausschuss berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen, sofern der Erlass von Ordnungen in dieser Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen ist. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte Bürokräfte einstellen.

(5) Der Vorstand kann nach Zustimmung durch den Hauptausschuss einen hauptamtlichen Geschäftsführer einstellen.

(6) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied bis zur Nachwahl zu kooptieren. Die Nachwahl erfolgt für den Rest der Amtszeit bei der kommenden Mitgliederversammlung. Die Wahl der Beisitzer erfolgt in den Jahren, in denen die anderen Mitglieder des Vorstandes nicht zur Wahl stehen.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der Hauptausschuss nach Vorschlag durch den Vorstand gemäß § 9(1).

(8) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.



§ 10 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus dem Vorstand sowie
1. den Vorsitzenden der Sportabteilungen, die von den jeweiligen Abteilungsmitgliedern gewählt werden,
 2. je einem gesetzlichen Vertreter der juristischen Personen. Sie werden von der jeweiligen juristischen Person benannt.

In begründeten Ausnahmefällen können sich die Vorsitzenden der Sportabteilungen in den Sitzungen des Hauptausschusses vertreten lassen.

- (2) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

- (3) Der Hauptausschuss unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit. Er ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Koordination des sportlichen Angebotes der Abteilungen
2. Beratung und Verabschiedung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, Abteilungsbeiträge, Sonderbeiträge und die Fälligkeit aller Beiträge und Gebühren, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen
3. Beratung über den Erlass einer Beitragsordnung
4. Beratung über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel
5. Beratung über die Aufnahme von juristischen Personen
6. Gründung und Auflösung von Abteilungen

- (4) Der Hauptausschuss kann sachkundige Mitglieder ohne Stimmrecht berufen.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die die Kassenbücher und Belege des Vereins prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung erstatten sie der Mitgliederversammlung einen Bericht und geben ihr Votum für die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands ab.

§ 12 Jugendversammlung und Jugendausschuss

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- (2) Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der von ihr beschlossenen Jugendordnung.



- (3) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugend des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
- (4) Organe des Jugendausschusses sind:
 1. die Jugendwarte der Fachabteilungen und Jugendvertreter der juristischen Person,
 2. die/der Jugendausschussvorsitzende als Vertreter der Jugend im Vorstand, mindestens ein/e Stellvertreter/in und ein Schatzmeister
- (5) Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 13 Sportabteilungen

- (1) Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins und organisieren den jeweiligen Sportbetrieb.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen nach Beratung durch den Hauptausschuss.
- (3) Die Organisation der Abteilungen ist in einer Abteilungsordnung zu regeln, die nicht den Vorgaben dieser Satzung widersprechen darf. Die Abteilungsordnung regelt auch die Organisation, das Berichtswesen und innere Verwaltung.

§ 14 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und ggf. verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
 1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 2. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 3. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und



4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Weitere Einzelheiten regelt eine Datenschutzordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung müssen mindestens 4/5 der abgegebenen Stimmen votieren.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund NRW e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.